**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.26 (14) Bielefeld, den 26.09.2018**

**10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2018**

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Stellbrink** ist seit dem 30.08.2018 arbeitsunfähig erkrankt.

Der Dienstleistungsauftrag von Richterin **Dr.** **Rolfes** endet am 30.09.2018 und der Dienstleistungsauftrag von Richterin **Dr. Essmann-Bode** endet am 03.10.2018.

Mit Wirkung vom 01.10.2018 ist Richter **Andres** zum Landgericht Bielefeld abgeordnet.

A.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung mit Wirkung **ab dem 01.10.2018** wie folgt geändert:

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Eisenberg** scheidet im Umfang von 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 5. Zivilkammer aus.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Vorsitzender Richter am Landgericht **Eisenberg** im Umfang von 0,5 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

2.

Richter **Andres** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Stellbrink** scheidet im Umfang von 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 12. Strafkammer (kleine Strafkammer) aus und wird insoweit der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

4.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hartmann** scheidet im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insoweit der 5. Strafkammer (kleine Strafkammer) zugewiesen.

Aus diesem Grund werden ab dem 01.10.2018 die für die 5. Strafkammer in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 eingehenden Sachen der 12. Strafkammer und die für die 12. Strafkammer in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 eingehenden Sachen der 5. Strafkammer zugewiesen.

Außer Ansatz bleiben solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

B.

Der Präsidiumsbeschluss vom 27.08.2018 zur Geschäftsverteilung für das Landgericht Bielefeld wird wie folgt berichtigt:

Richter am Landgericht Gabler bleibt in dem Verfahren gegen Zeinel zum Aktenzeichen 2 KLs 18/18 und nicht 19/18 sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

C.

Die 1. Strafkammer ist durch mehrere umfangreiche (Haft-)Sachen besonders belastet, und zwar durch folgende Verfahren:

* 1 Ks 24/18: Frist zur besonderen Haftprüfung am 16.11.2018. Die Anklage erhebt gegen den Angeschuldigten den Vorwurf des versuchten Mordes in 10 Fällen;
* 1 KLs 14/18: zwei Angeklagte; Vorwurf des besonders schweren Raubes, terminiert am 3./18./20.12.2018 und 8.01.2019;
* 1 KLs 16/18: drei Angeklagte; 18 Vorwürfe des besonders schweren räuberischen Diebstahls, des schweren Bandendiebstahls und des Diebstahls mit Waffen; terminiert am 19./21./23.11. und am 11./12./14.12.2018;
* 1 KLs 17/18: ein Angeklagter; Vorwurf des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln; terminiert am 5.11.2018;
* 1 Ks 20/18: zwei Angeschuldigte; Vorwurf des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung; Termine auf den 10. und 17.12.2018 abgesprochen;
* 1 Ks 22/18: Sicherungsverfahren, ein Beschuldigter; Vorwurf des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung; Termine vereinbart auf den 12. und 28.112018.;
* 1 KLs 23/18: ein Angeschuldigter; Vorwurf des bewaffneten Handeltreibens sowie des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 14 Fällen; Termin auf den 25.10.2018 abgesprochen.

Außerdem ist die Kammer derzeit in der bereits begonnenen, außerordentlich umfangreichen Hauptverhandlung zu 1 Ks 13/18 gebunden (noch 12 Verhandlungstage bis 6.12.2018 anberaumt). RLG Dr. Brüning amtiert zudem als Vorsitzender in der seit Februar fortdauernden Hauptverhandlung zu 1 Ks 2/18 (derzeit noch 14 Verhandlungstage bis 14.12.2018 anberaumt). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den anliegenden Schriftsatz des VRLG Dr. Zimmermann vom 20.09.2018 Bezug genommen.

Zum Ausgleich der bei der 1. Strafkammer entstandenen Überlastung werden die nächsten fünf ab dem 27.09.2018 beim Landgericht Bielefeld eingehenden Schwurgerichtsverfahren der 10. Strafkammer zugewiesenen.

Außer Ansatz bleiben solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Außerdem werden die nächsten ab dem 27.09.2018 für die 1. Strafkammer im Turnuskreis 1 eingehenden zwei Haftsachen zunächst auf die 3. und sodann auf die 2. Strafkammer verteilt. Außer Ansatz bleiben solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

D.

Die 7., die 8. und die 9. Zivilkammer sind jeweils infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Zivilkammern übernehmen

* die 1. Zivilkammer die ersten 15 der ab dem 01.10.2018 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 der 8. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen, soweit diese nicht mit dem 9. Änderungsbeschluss der 19. Zivilkammer zugewiesen worden sind, (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben D bis G des Beklagtennamens sowie aus den Amtsgerichtsbezirken Lübbecke und Minden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen),
* die 2. Zivilkammer die ersten 20 der ab dem 01.10.2018 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 der 7. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben N des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen),
* die 6. Zivilkammer die ersten 25 der ab dem 01.10.2018 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 der 9. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen, soweit diese nicht mit dem 9. Änderungsbeschluss der 19. Zivilkammer zugewiesen worden sind, (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben V des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

VRLG Drees und VRLG Dr. Zimmermann sind urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann